

## Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

Der Imkerverein hat seinen Sitz in Alfeld und erstreckt sich auf den Kreis Alfeld und angrenzende Gebiete. Das Geschäftsjahr des Imkervereins läuft vom 1. April bis 31. März.

## Zweck und Aufgabe

Der Imkerverein hat den Zweck und die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Landesverband Hannoverscher Imker als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Alfeld (Leine). Der Zweck des Imkervereins Börde ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Imkerverein erstrebt durch seine Tätigkeit zu einer Steigerung der Nahrungsmittelherzeugung beizutragen. Dabei wird außer der zusätzlichen Gewinnung von Honig, der sonst ungenutzt in den Blüten verbleiben würde, der Sicherung der Blütenbestäubung, zahlreicher landwirtschaftlicher Kulturpflanzen besondere Beachtung gewidmet.

Der Imkerverein Börde verfolgt im besonderen folgende Ziele:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen, sowie durch Lieferung einer Fachzeitschrift.
2. Züchterische und wirtschaftliche Beratung der Mitglieder sowie Vermittlung von Versicherungs- und Rechtsschutz.
3. Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinnenzucht und an der Erhaltung von Reinzuchtbelegstellen.
4. Förderung der Bienenzucht und Verbesserung der Bienenweide, Teilnahme am Beobachtungswesen.
5. Bekämpfung der Bienenzucht und Schädlings der Bienen.
6. Teilnahme an gemeinsamen Tagungen des Kreisimkervereins und an Veranstaltungen des Landesverbandes, besonders auch an Lehrgängen und bienenwirtschaftlichen Ausstellungen.
7. Benützung von Einheitsverpackungen und Werbemitteln für deutschen Honig.
8. Mitwirkung bei behördlich angeordneten Maßnahmen zur Durchführung des Bezuges von Futtermitteln sowie Erfassung von Honig und Wachs.
9. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen und in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

## Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins Börde können alle im Vereinsgebiet tätigen Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Imkervereins fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes um die Förderung des Imkervereins besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## Beitritt

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden, in welcher die Satzung anerkannt wird und durch Zustimmung des Vorstandes, gegen abweichende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. — Nichtmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Wahrung ihrer Belange durch den Verein.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benützung offen. — Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Landesverbandes und der Behörden auf dem Gebiete der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte eines Mitgliedes.
3. Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsmäßig zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt: 1. Durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierjährigen Kündigungsfrist zulässig. 2. Durch den Tod. 3. Durch Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein, insbesondere bei gröblichen Verstößen gegen die Satzung oder bei Begehen von Handlungen, welche den Verein oder die Allgemeinheit schädigen, wer die Versammlungen 1 Jahr lang nicht besucht und damit kein Interesse zeigt und wer mit seinem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Den Ausschluß verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet. — Ausgeschiedene oder ausgeslossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## Organe

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung.

## Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und 3 Beisitzer, aus denen Kassenvorführer und Schriftführer zu bestellen sind) und von der Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Alljährlich scheidet  $\frac{1}{3}$  der Vorstandsmitglieder aus, dabei nach dem 1. Jahr der Schriftführer, nach dem 2. Jahr der stellvertretende Vorsitzende, nach dem 3. Jahr der Vorsitzende und der Kassenvorführer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ihre Form bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung. — Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 3 Jahre zu wählenden Obmänner für Sonderaufgaben an (Zuchtwesen, Wanderung, Krankheitsbekämpfung, Bienenzüchtung, Beobachtungswesen).

Der Vorsitzende, und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der Vorstand tritt alljährlich mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand